III. Jahrschiedete mit Dedel- ober Alappenverschiftiffen an ihrer oberen Munbung (§ 5 III) find unfallficher zu numeigren, so bag die Abbedung nicht betreten werben tom

§ 7. Fahricachttüren.

- I. Bugangstieren (Solicifachstieren) jus Johnfeinderen mit feurefelten oder feuerflevern Wahnden millem feuerficher ein. Jahrschachtuten und hindjitter, die zu Johrschäderen führen, die nicht mit feuerfelten oder bieden feuerficheren Minden zu ungeben find, millem mindelens ben Aufsetberungen entsprechen, die an die Umvollerung zu fellen fich (§ 6.11).
- II. Fahrichachtturen ober Schranken burfen nicht in die Fahrbahn hineinichlagen. Turen in Fahrtorben burfen nicht aus ber Fahrbahn berausichlagen.

§ 8.

Lichtöffnungen in Sahrichachten.

- I. Lichtöffinungen sind, soweit nicht Brandmauern in Frage fonnuen, in den Ballomungen auch solcher Fahrschädigte gulässig, welche fenersieft oder seinersicher umichtlosen sein mussen.
- II. Zichteffnungen in Studerumanern mellen durch Genther verfchoffen werken, bei betrere zum Öffenn eingerichtet, fo därfen fie nicht unde innen feldagen und vom Undelugten nicht gestigen berehen fommen. Lichteffnungen im Wähnden oder Basangstüren, die dem Bahrfehofft gegen Samenerinme betretzung, milijen durch Derahfglied dem mitscheime 10 mm. Beitzte dere ein gleich bederführlichigen Gliebe bicht dappfalsoften werber; fie bärfen die Gefanntgröße ban 1/16, der Wähndligke der Abnamenfelie zum Redefindel im teinem Gefoßen übertrieben.